

Interessenbindungen

Stand: 15. März 2023

Nachweis von Tätigkeiten und Mitgliedschaften, sofern und soweit Interessensüberschneidungen mit Behördentätigkeit nicht ausgeschlossen werden können.

A. Kirchenpflege

Präsidium: Jakob Zuber

1. Berufliches
 - Angestellter der Credit Suisse in Zürich, Fachführung Erbschaftsberatung
2. Organfunktionen
 - keine
3. Vereine
 - Revisor Brauclubs Truttikon
4. Gemeinnütziges
 - keine

Finanzen: Andrea Bruderer

1. Berufliches
 - Angestellter der Schule Flaachtal
2. Organfunktionen
 - keine
3. Vereine
 - keine
4. Gemeinnütziges
 - keine

Liegenschaften: Margrit Glauser

1. Berufliches
 - Hausfrau
2. Organfunktionen
 - keine
3. Vereine
 - keine
4. Gemeinnütziges
 - keine

Aktuariat: Jeannine Ehrbar

1. Berufliches
 - Betriebselektrikerin
2. Organfunktionen
 - keine
3. Vereine
 - Samariterverein Flurlingen
4. Gemeinnütziges
 - keine

Mitglied: Brigitte Zaugg

5. Berufliches
 - Hausfrau
6. Organfunktionen
 - keine
7. Vereine
 - keine
8. Gemeinnütziges
 - Rotkreuz-Fahrerin

B. Rechnungsprüfungskommission

RPK-Präsident: Hans Leibacher

1. Berufliches
 - Rentner
2. Organfunktionen
 - Präsident der Güterkorporation Herblingen
3. Vereine
 - keine
4. Gemeinnütziges
 - keine

RPK-Aktuar: Werner Winkler

1. Berufliches
 - Rentner
2. Organfunktionen
 - Keine
3. Vereine
 - Rechnungsrevisor MSV Dorf
4. Gemeinnütziges
 - keine

RPK-Mitglied: Thomas Haas

1. Berufliches
 - Angestellter der Louis Widmer SA in Schlieren, Entwickler F+E (Kosmetik Entwicklung)
2. Organfunktionen
 - Mitglied Wahlbüro der Politischen Gemeinde Dorf
3. Vereine
 - Präsident Männerturnen Dorf
4. Gemeinnütziges
 - keine

Grundlage für die Offenlegung der Interessenbindung

Gemäss [Gemeindegesetz § 42](#) haben die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindung offenzulegen. In den Kirchgemeinden betrifft dies die Kirchenpflege, die RPK und die Pfarwahlkommission. Diese Offenlegung muss unabhängig von einem Ausstandsfall ([Verwaltungsrechtspflegegesetz § 5a](#)) erfolgen, d.h. «proaktiv». Offenzulegen sind: berufliche Tätigkeiten, Organstellungen in juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, weitere Tätigkeiten wie ständige Beratungsmandate etc. Die Offenlegung sollte vor oder bei Amtsantritt erfolgen. Die Offenlegung basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration und liegt daher in der Verantwortung des einzelnen Behördenmitglieds. Für die Veröffentlichung der Interessenbindungen bietet sich die Website der Kirchgemeinde an.